



Information zum Buchpreisbindungsgesetz für Schulen, Schulträger und Buchhandlungen in Baden-Württemberg

Das am 1. Oktober 2002 in Kraft getretene Preisbindungsgesetz (zuletzt geändert am 20. Juli 2006) hat das bislang privatrechtlich organisierte Preisbindungssystem („Sammelrevers“) abgelöst. Mit dem Buchpreisbindungsgesetz ist die Preisbindung für Bücher erstmals gesetzlich angeordnet.

Die wichtigsten Vorschriften im Schulbuchgeschäft:

1. Seit dem 1. Oktober 2002 müssen alle Schulbuchverlage verbindliche Ladenpreise für Schulbücher festlegen. Das gilt auch für Musikalien, kartografische Produkte wie Atlanten und Wandkarten sowie für elektronische Verlagserzeugnisse, soweit sie überwiegend textorientiert sind. Das heißt: Alle Schulbücher haben feste Ladenpreise.
 2. Die Schulbuchnachlässe sind im Gesetz (§ 7 Absatz 3 BuchPrG) abschließend geregelt: Satz 1 besagt: "Bei Sammelbestellungen von Büchern für den Schulunterricht, die zu Eigentum der öffentlichen Hand oder allgemein bildender Privatschulen, die den Status staatlicher Ersatzschulen besitzen, angeschafft werden, gewähren die Verkäufer folgende Nachlässe:
 - a) bei einem Auftrag im Gesamtwert bis zu 25.000 Euro für Titel mit

mehr als 10 Stück	8 Prozent Nachlass
mehr als 25 Stück	10 Prozent Nachlass
mehr als 100 Stück	12 Prozent Nachlass
mehr als 500 Stück	13 Prozent Nachlass
 - b) bei einem Auftrag im Gesamtwert von mehr als

25.000 Euro	13 Prozent Nachlass
38.000 Euro	14 Prozent Nachlass
50 000 Euro	15 Prozent Nachlass."
- Für die Einräumung von Schulbuchnachlässen ist Voraussetzung, dass der Eigentumserwerb unmittelbar seitens der öffentlichen Hand erfolgt. Deshalb dürfen Bücher und Arbeitsmaterialien, die von den Schülern oder Eltern erworben werden, nicht mit Nachlässen geliefert werden.
 - Es muss sich um Bücher handeln, die unmittelbar im Schulunterricht eingesetzt werden sollen. Bücher für die Schüler- oder Lehrerbibliothek sowie Lehrerkommentare fallen nicht hierunter.
 - Schulbuchnachlässe dürfen nur bei echten Sammelbestellungen eingeräumt bzw. gefordert werden, bei Bestellungen also, die der Buchhändler durch eine Lieferung - wenn auch an verschiedene Lieferstellen - ausführen kann. Bei Rahmenverträgen, bei denen der Buchhändler die Bücher nach und nach auf Abruf liefern soll, kommt die Staffel nicht zur Anwendung.
 - Nachbestellungen können noch als zur Hauptbestellung gehörend angesehen werden und damit an deren Nachlasssatz partizipieren, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Schuljahres-Beginn erfolgen.



3. Räumen die Schulträger ihren Schulen feste Budgets ein, über die die Letztgenannten frei und selbstständig verfügen können, so wird abweichend von Ziffer 2 dieses Merkblattes den Schulen bei **Sammelbestellungen** das ganze Jahr über ein einheitlicher

Nachlass von 12 Prozent

gewährt (§ 7 Abs. 3 S. 2 BuchPrG). Ein solcher Nachlass ist **nicht** kombinierbar mit den unter Ziffer 2 dieses Merkblattes genannten Nachlässen.

Unter Sammelbestellung wird eine Mindestbestellmenge von 11 Stück eines Titels oder von 50 Exemplaren (auch unterschiedlicher Titel) verstanden. Rechnungsempfänger muss die bestellende Schule sein.

Drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die ganzjährige 12-Prozent-Nachlassregel zu erhalten:

- die Schulen müssen eigene Budgets haben;
 - es muss eine Sammelbestellung vorliegen;
 - die Schule muss die Bücher zu ihrem Eigentum anschaffen.
4. Die Schulbuchnachlässe stellen einen abschließenden Tatbestand dar.
Dies bedeutet u. a., dass über die in den § 7 Abs. 3 genannten Nachlässe hinaus keine weiteren Vergünstigungen wie z. B. Sachprämien im Rahmen von Kundenbindungssystemen eingeräumt werden dürfen.
 5. Schülerbüchereien dürfen mit einem Nachlass in Höhe von 10 % beliefert werden (Kann-Vorschrift). Lehrerbüchereien erhalten keinen Nachlass.
 6. Lehrerfreistücke, die einer Prüfung zur Verwendung im Unterricht dienen, werden in der Regel vom Verlag direkt der jeweiligen Lehrkraft geliefert. Sollten solche Exemplare dennoch über den Buchhandel bestellt werden, so unterliegen sie zwar nicht der Buchpreisbindung. Der Buchhändler muss aber einen oberhalb seiner Beschaffungskosten liegenden Preis verlangen.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
Telefon 0711/61941-0, Telefax 0711/61941-44, e-mail: post@buchhandelsverband.de